

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

| | | | |
|------------------------------|-----------------|-----------------------|----------------------|
| Gremium: | Ortsgemeinderat | Datum: | 06.08.2018 |
| Behandlung: | Entscheidung | Aktenzeichen: | 1/901-19-07 |
| Öffentlichkeitsstatus | öffentlich | Vorlage Nr. | FB1-1881/2018/07-130 |
| Sitzungsdatum: | 21.06.2018 | Niederschrift: | 07/OGR/025 |

Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 114 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde (a.D.), der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese die Bürgermeisterin vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2 Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Diese Prüfung ist am 25. April 2018 erfolgt. Der Prüfbericht ist beigefügt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gleichfalls ist der Jahresabschluss 2013 der Ratsvorlage beigefügt.

Beschluss:

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2013 in der vorgelegten Fassung fest.

Abstimmungsergebnis:

_____ Ja-Stimmen _____ Nein-Stimmen _____ Stimmenthaltungen

Der Rat erteilt dem Ortsbürgermeister, dem I. Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde (a.D.) und der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 2

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

| | | | |
|------------------------------|----------------------------|-----------------------|----------------------|
| Gremium: | Rechnungsprüfungsausschuss | Datum: | 27.04.2018 |
| Behandlung: | Entscheidung | Aktenzeichen: | 1/901-19-14 |
| Öffentlichkeitsstatus | nicht öffentlich | Vorlage Nr. | FB1-1742/2017/07-114 |
| Sitzungsdatum: | 25.04.2018 | Niederschrift: | 07/RPA/002 |

Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2013 gemäß §§ 112, 113 GemO - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Jahresabschluss 2013 erstellt und im Entwurf an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter geleitet.

Gemäß den §§ 112 u. 113 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen.

Insbesondere ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 113 Absatz 3 GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und das Ergebnis seiner Prüfung jeweils zum Ende seines Berichtes zusammenzufassen.

Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen, § 113 Abs. 5 GemO.

Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an den Ortsgemeinderat ist dem Ortsbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben, § 113 Abs. 4 GemO.

Anschließend sind die Jahresabschlüsse zur Entscheidung über deren Feststellung sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2013 nach §§ 112, 113 GemO geprüft.

Ein entsprechender Prüfungsbericht wurde erstellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Danach hat

die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Der Prüfungsbericht wird dem Ortsbürgermeister zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zugeleitet.

Anschließend erfolgt die Vorlage an den Ortsgemeinderat zur Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Ortsbürgermeister, der Beigeordneten, sofern diese ihn vertreten haben, sowie der Bürgermeisterin a.D. der Verbandsgemeinde.

Ortsgemeinde Jünkerath

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen 2013 vor.

Ebenso schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Ortsgemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, sofern diese ihn vertreten haben, und der Bürgermeisterin a.D. der Verbandsgemeinde vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 3

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Jünkerath zum Jahresabschluss 2013

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang für das Haushaltsjahr 2013 in seiner Sitzung am 25.04.2018 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt; der Rechenschaftsbericht einschließlich Beteiligungsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen war der Mitarbeiter der Verbandsgemeinde, Markus Pauly, anwesend. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in Verantwortung des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Jünkerath, Herrn Rainer Helfen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Ortsgemeinde,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,

beschränkt.

Die Rechnungsprüfung erfolgte in den v. g. Bereichen anhand von Stichproben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Prüffelder gebildet (siehe Anlage):

1. jährliche Prüffelder:

- Ergebnisrechnung u. Teilergebnisrechnungen
- Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen
- Inhalt des Anhangs

2. Prüfungsschwerpunkte : Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Ortsbürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Ortsgemeinde sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrunde liegenden Annahmen sind angegeben.

Da die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, wurde auf die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch den Ortsbürgermeister verzichtet.

Jünkerath, 25.04.2018

Ort, Datum


Werner Jördens
Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss

1. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen zu den Bewegungen bei den Sonderposten vorgenommen worden?

Handlungsempfehlung:
Die Prüfung sollte folgende Handlungen beinhalten:

- Liegt jeweils eine Zweckbindung der erhaltenen Zuwendungen für Investitionen vor?
- Wurde geprüft, dass keine Zuwendungen als Sonderposten passiviert worden sind, bei denen die ertragswirksame Auflösung vom Zuwendungsgeber ausgeschlossen worden ist (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)?
- Wurde geprüft, dass keine Zuwendungen für konsumtive Zwecke passiviert worden sind?
- Ist sichergestellt, dass keine Zuwendungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen worden sind?
- Sind ausgewählte Kontenbereiche der Ergebnisrechnung auf passivierungspflichtige Zuweisungsvorgänge geprüft worden?

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein

4.1.7 Prüfungsschwerpunkt: Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

In der Ergebnisrechnung und den Teilergebnisrechnungen werden die gebuchten Ertrags- und Aufwandskonten gemäß dem RLP-Kontenrahmenplan nach Gliederungspositionen strukturiert. Das Ergebnis der Ergebnisrechnung fließt unmittelbar in das Eigenkapital der Bilanz.

1. Sind die Ertrags- und Aufwandskonten, die einen Endsaldo aufweisen, nach Vorgabe des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans (Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften, Anlage 2 zur VV-GemHVSys) den richtigen Positionen in der Ergebnisrechnung zugeordnet?

Handlungsempfehlung:
Die Prüfung bezieht sich lediglich auf die Kontenzuordnung zu Posten in der Ergebnisrechnung. Es sind demnach nicht alle Teilergebnisrechnungen zu prüfen.
Anhand des RLP-Kontenrahmenplans (Spalte „Position Ergebnis-Haushalt (EH) Finanz-Haushalt (FH)“) ist die Zuordnung zu den Posten der Ergebnisrechnung nach Konten stichprobenartig zu überprüfen.

Beispiel:

| Konto | Kontobezeichnung | Position | EH |
|--------|-------------------|----------|----|
| 4011xx | Grundsteuer A | EH 1 | |
| 5692xx | Verfüugungsmittel | EH 18 | |

Hinweis:
Aufgrund der sich aus den Posten ableitenden Kennzahlen, die im Rahmen des Rechenschaftsberichtes analysiert werden, ist die ordnungsgemäße Zuordnung von Bedeutung.
Eine einmalige Überprüfung im ersten Prüfungsjahr genügt, wenn für die Folgeabschlüsse sichergestellt ist, dass es keine Zuordnungsveränderungen gegeben hat.
Eine Überprüfung beschränkt sich dann lediglich auf neu hinzugekommene Konten und deren Zuordnung.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Nein
 Ja
*Abprüfung über
In-Forma Sachposten, Kontenplan
und Ergebnisrechnung*

2. Weicht das Jahresergebnis in den einzelnen Posten von den Planansätzen erheblich ab und sind diese Abweichungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht erläutert?

Handlungsempfehlung:
In der Ergebnisrechnung ist die Spalte „Abweichung Ergebnis-Ansatz im Haushaltsjahr“ heranzuziehen und zu bewerten.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Nein
 Ja
*Rechenhaftigkeitsbericht
S. 88ff.*

3. Sind in der Ergebnisrechnung Ermächtigungen nach § 17 GemHVO ausgewiesen und sind diese vom Gemeinderat beschlossen worden?

Handlungsempfehlung:
In der Ergebnisrechnung ist die Spalte „Übertragung in das Haushaltsfolgejahr § 17 GemHVO“ danach zu prüfen, ob Ermächtigungsübertragungen für das Folgejahr ausgewiesen sind. Wenn ja, stimmen diese Ermächtigungen mit den vom Gemeinderat beschlossenen Ermächtigungen überein? Hierfür muss der Beschlussauszug vorliegen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein
*Beschluss vom 20.03.14
07/06R/002/2014*

4. Stimmen die Summen aller Teilergebnisrechnungen in der Zeile Jahresergebnis mit der Summe Ergebnisrechnung überein (Plausibilitätsprüfung)?

Handlungsempfehlung:
Der letzte Posten der Teilergebnisrechnungen „Jahresergebnis des Teilhaushaltes“

4. Durchführungsempfehlungen

nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen" ist über alle Teilhaushalte hinweg zu summieren. Die Summe muss betragsgleich sein mit dem letzten Posten der Ergebnisrechnung.

Hinweis:

Es ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses zu empfehlen, den einzelnen Teilergebnisrechnungen eine tabellarische Zusammenfassung aller Teilergebnisrechnungen voranzustellen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses: **EH 31 GES-HH - 57.778,10 € 5,5**
EHT 32 TH 1 - 56.613,35 € 5,3
TH 2 - 298.162,48 € 5,17
TH 3 - 7.687,77 € 5,52
TH 6 + 284.685,50 € 5,82

Ja
 Nein

5. Stimmt der ausgewiesene Bilanzposten Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag mit dem der Ergebnisrechnung überein?

Handlungsempfehlung: **P. 1.4 (S. 72) = Ger. Ergebnis HH (5,5)**

Der Ausweis im Posten 1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ist mit dem Ergebnisbeitrag aus der Ergebnisrechnung abzugleichen.

Für den Abgleich ist in der Ergebnisrechnung der Posten „Jahresergebnis nach Berücksichtigung der Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich“ maßgeblich.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein

6. Wurden die individuell durch die einzelnen Kommunen festgelegten Regelungen hinsichtlich Art, Umfang und Verfahren der Verrechnungen bei den Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (soweit sie erfasst werden) beachtet (z. B. Verteilungsschlüssel für Kosten der Querschnittsaufgaben)?

Handlungsempfehlung:

Gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO regelt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Grundsätze über die interne Leistungsverrechnung. Insofern ist zunächst das Vorhandensein der Regelung zu prüfen. Sind Regelungen in Form einer Dienstvereinbarung vorhanden, so sind die gebuchten internen Leistungsverrechnungen rechnerisch nachzuvollziehen.

I. d. R. werden z. B. die Tätigkeiten des Bauhofes intern auf die Produkte umgelegt, auf denen sie verursacht wurden. Hier können die Grundlage der Verteilung z. B. die Stundennachweise der Mitarbeiter des Bauhofes sein, die geprüft werden können.

Die Verbuchung der Erträge aus der internen Leistungsverrechnung erfolgt unter Konten der Gruppe 481xxx. Bei Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden unter Konten der Gruppe 581xxx die Verbuchungen vorgenommen.

Neben der rechnerischen Prüfung ist auch zu beurteilen, ob die interne Leistungsver-

4. Durchführungsempfehlungen

rechnung leistungsgerecht (z. B. jährliche Anpassung der prozentualen Verteilung) erfolgt und ob die Regelungen noch zweckmäßig sind, z. B. bezogen auf das Produkt Bauhof.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein
*Abprüfung über Explorer Sachposten 481x/581**

7. Wurden lediglich seltene und ungewöhnliche Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die individuellen kommunalen Gegebenheiten als außerordentliche Erträge oder Aufwendungen erfasst? Wurden die Erläuterungspflichten im Anhang oder Rechenschaftsbericht beachtet?

Handlungsempfehlung:

In der Ergebnisrechnung werden die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen in gesonderten Posten ausgewiesen. Wenn diese Posten einen Wert ausweisen, dann ist zu prüfen, ob im Anhang oder im Rechenschaftsbericht eine Erläuterung zu den außerordentlichen Vorgängen vorliegt.

Gemäß dem Kontenrahmenplan sind folgende Konten betroffen: Ertragskonten unter 499xxx und Aufwandskonten unter 599xxx.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein
*Abprüfung über Exp. 1000 Sachposten 449x/599**

8. Sind die Ertrags- und Aufwandskonten, die mit Umsatz- oder Vorsteuer gebucht werden, jeweils je Steuersatz angelegt? Sind die Steuerbuchungen richtig vorgenommen?

Handlungsempfehlung:

Für jeden einzelnen Steuersatz, der innerhalb eines Haushaltes vorkommen kann, muss es ein entsprechendes Bilanzkonto geben. Der RLP-Kontenrahmenplan sieht für die Vorsteuer die Konten 1793xx auf der Aktivseite und für die Umsatzsteuer die Konten 3796xx auf der Passivseite vor.

Es ist zu prüfen, ob bei den Aufwandskonten, die mit Vorsteuer gebucht wurden, eine entsprechende Reduzierung um die Vorsteuer vorgenommen wurde.

Es ist zu prüfen, ob bei den Ertragskonten, die mit Umsatzsteuer gebucht wurden, eine entsprechende Reduzierung um die Umsatzsteuer vorgenommen wurde.

Des Weiteren ist die Abwicklung an das Finanzamt und somit die Zahllast bzw. der Überhang zu prüfen. Diese Abwicklung erfolgt rein über die Bilanzkonten 1793xx und 3796xx und evtl. einem bilanziellen Steuerabwicklungskonto.

Hinsichtlich des Abgleiches mit dem Planansatz ist zu prüfen, ob die Ansätze netto gebildet wurden.

4. Durchführungsempfehlungen

| |
|--|
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| <p>9. Wurde das Saldierungsverbot berücksichtigt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Der § 44 Abs. 1 GemHVO regelt, dass die Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen sind. Demnach dürfen die Erträge nicht mit den Aufwendungen verrechnet werden. Die Prüfungen sind insbesondere bei den Konten zu den Personalaufwendungen und Rückstellungen vorzunehmen. Hierzu sind die Sachkontenausdrucke oder sonstige rechnerische Nachweise zu Hilfe zu nehmen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| <p>10. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen bei den Aufwandsbuchungen vorgenommen worden?</p> <p>Handlungsempfehlung: Es ist zu empfehlen, dass insbesondere eine jährliche Belegprüfung für die Konten innerhalb des Postens „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ vorgenommen wird, da dieser Bereich von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinden ist.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |

4. Durchführungsempfehlungen

| | |
|--|---|
| <p>Anhand des RLP-Kontenrahmenplans (Spalte „Position Ergebnis-Haushalt (EH) Finanz-Haushalt (FH)“) ist die Zuordnung zu den Posten der Ergebnisrechnung nach Konten stichprobenartig zu überprüfen.</p> <p>Beispiel: <u>Konto</u> <u>Kontobezeichnung</u> <u>Position EH</u> 6011xx Grundsteuer A FH 1 7692xx Verfügungsmittel FH 16</p> <p>Hinweis: Aufgrund der sich aus den Posten ableitenden Kennzahlen, die im Rahmen des Rechenschaftsberichtes analysiert werden, ist die ordnungsgemäße Zuordnung von Bedeutung. Eine einmalige Überprüfung im ersten Prüfungsjahr genügt, wenn für die Folgeabschlüsse sichergestellt ist, dass es keine Zuordnungsveränderungen gegeben hat. Eine Überprüfung beschränkt sich dann lediglich auf neu hinzugekommene Konten und deren Zuordnung.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> | <p><i>Abprüfung Explorer Rückposten, Kontenplan und Finanzbuchung</i></p> |
| <p>2. Weicht das Jahresergebnis in den einzelnen Posten von den Planansätzen erheblich ab und sind diese Abweichungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht erläutert?</p> <p>Handlungsempfehlung: In der Finanzrechnung ist die Spalte „Abweichung Ergebnis-Ansatz im Haushaltsjahr“ heranzuziehen und zu bewerten.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja</p> | <p><i>Rechenenschaftsbericht S.90</i></p> |
| <p>3. Sind die in der Finanzrechnung ausgewiesenen Ermächtigungen nach § 17 GemHVO betragsgleich mit den Angaben in der Übersicht über die über das Haushaltsjahr hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen? Liegen entsprechende Erläuterungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: In der Finanzrechnung ist die Spalte „Übertragung in das Haushaltsfolgejahr § 17 GemHVO“ danach zu prüfen, ob Ermächtigungsübertragungen für das Folgejahr ausgewiesen sind. Wenn ja, stimmen diese Ermächtigungen mit den vom Gemeinderat beschlossenen Ermächtigungen überein. Hierfür muss der Beschlussauszug vorliegen. Des Weiteren muss überprüft werden, ob zusätzliche Hinweise für die Finanzierbarkeit der Ermächtigungsübertragungen vorhanden sind.</p> | |

4.1.8 Prüfungsschwerpunkt: Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

In der Finanzrechnung und den Teilfinanzrechnungen werden die gebuchten Einzahlungs- und Auszahlungskonten gemäß dem RLP-Kontenrahmenplan nach Gliederungspositionen strukturiert.

| |
|--|
| <p>1. Sind die Einzahlungs- und Auszahlungskonten, die einen Endsaldo aufweisen, nach Vorgabe des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans (Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften, Anlage 2 zur VV-GemHYS) den richtigen Positionen in der Finanzrechnung zugeordnet?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfung bezieht sich lediglich auf die Kontenzuordnung zu Posten in der Finanzrechnung. Es sind demnach nicht alle Teilfinanzrechnungen zu prüfen.</p> |
|--|

4. Durchführungsempfehlungen

| | |
|--|--|
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |
| 4. Stimmen die Summen aller Teilfinanzrechnungen in der Zeile Finanzmittelüberschuss/-fehlbedarf mit der Summe Finanzrechnung überein (Plausibilitätsprüfung)? | |
| Handlungsempfehlung: Der letzte Posten der Teilfinanzrechnungen „Finanzmittelüberschuss/-fehlbedarf des Teilhaushalts“ ist über alle Teilhaushalte hinweg zu summieren. Die Summe muss betragsgleich sein mit dem letzten Posten der Finanzrechnung. | |
| Hinweis: Es ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses zu empfehlen, den einzelnen Teilergebnisrechnungen eine tabellarische Zusammenfassung aller Teilergebnisrechnungen voranzustellen. | |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |
| 5. Stimmen die Verrechnungen bei den Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen mit den Ein- und Auszahlungen bei den Leistungsbeziehungen überein? Wenn nein, liegen über die Abweichungen Erläuterungen im Anhang oder im Rechenschaftsbericht vor? | |
| Handlungsempfehlung: Gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO regelt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Grundsätze über die interne Leistungsverrechnung. Insofern ist zunächst das Vorhandensein der Regelung zu prüfen. Sind Regelungen in Form einer Dienstvereinbarung vorhanden, so sind die gebuchten internen Leistungsverrechnungen rechnerisch nachzuvollziehen. | |
| I. d. R. werden z. B. die Tätigkeiten des Bauhofes intern auf die Produkte umgelegt, auf denen sie verursacht wurden. Hier können die Grundlage der Verteilung z. B. die Stundennachweise der Mitarbeiter des Bauhofes sein, die geprüft werden können. | |
| Die Verbuchung der Einzahlungen aus der internen Leistungsverrechnung erfolgt unter Konten der Gruppe 698xxx. Bei Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden unter Konten der Gruppe 798xxx die Verbuchungen vorgenommen. | |
| Es ist zu prüfen, ob die Erträge (481xxx) mit den Einzahlungen (698xxx) und die Aufwendungen (581xxx) mit den Auszahlungen (798xxx) übereinstimmen. | |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |

Beschluss vom 20.07.14
07.06.2014

FH44 GES-HH -383,518 €
 FH44 TH1 -92.619,09 €
 FH44 TH2 -536.726,73 €
 FH44 TH3 -5.774,60 €
 FH44 TH6 251.161,76 €

4. Durchführungsempfehlungen

| | |
|--|--|
| 6. Wurden lediglich seltene und ungewöhnliche Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die individuellen kommunalen Gegebenheiten als außerordentliche Einzahlungen oder Auszahlungen erfasst? Wurden die Erläuterungspflichten im Anhang oder Rechenschaftsbericht beachtet? | |
| Handlungsempfehlung: In der Finanzrechnung werden die außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen in gesonderten Posten ausgewiesen. Wenn diese Posten einen Wert ausweisen, dann ist zu prüfen, ob im Anhang oder im Rechenschaftsbericht eine Erläuterung zu den außerordentlichen Zahlungsvorgängen vorliegt. | |
| Gemäß dem Kontenrahmenplan sind folgende Konten betroffen: Einzahlungskonten unter 669xxx und Auszahlungskonten unter 7695xx. | |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |
| 7. Ist der Finanzmittelüberschuss oder -fehlbetrag betragsgleich mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit inkl. der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern? | |
| Handlungsempfehlung: Es ist die Summe des Postens „Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag“ mit den Posten „Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit“ sowie den Posten „Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern“ und Posten „Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern“ abzustimmen. Die Beträge müssen betragsgleich sein, allerdings mit umgekehrten Vorzeichen. | |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |
| 8. Ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragsgleich mit der Einzahlung aus der Aufnahme von Investitionskrediten? | |
| Handlungsempfehlung: Grundsätzlich muss der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten dem Einzahlungsbetrag aus der Aufnahme von Investitionskrediten entsprechen. Sind die Beträge nicht gleich, dann ist zu prüfen, warum eine Abweichung vorliegt. | |
| Gründe hierfür sind z. B. Kreditermächtigungen aus Vorjahren oder Investitionsdarlehen für Aufwendungen aus dem Konjunkturpaket II (nach VW 4.4 zu § 103 GemO zugelassen). | |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |

Abweichung vorhanden, Grund Verfinanzierung der Umbau- und Erweiterungsmassnahme der Kita über Liquiditätskredite. (S.97 f.89)

FH44 = FH59 + FH77+H56 (S.9)

4. Durchführungsempfehlungen

| |
|--|
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| <p>9. Ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in der Finanzrechnung (unter Berücksichtigung der durchlaufenden Gelder) mit der Veränderung des Kassenbestandes der Bilanz A.2.4. deckungsgleich? Bzw. ist bei Ortsgemeinden der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in der Finanzrechnung (unter Berücksichtigung der durchlaufenden Gelder) mit der Veränderung der Forderungen/Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse gegenüber der Verbandsgemeinde deckungsgleich? Handlungsempfehlung: $7H54 = 7H47 + 7H48$ Für Verbandsgemeinden/verbandsfreie Gemeinden: 5.9 <i>→ Tilgung abs</i> Die Veränderung des Bilanzpostens A.2.4 (Konten 183 bis 186) vom 1. 1. bis 31.12. des zu prüfenden Haushaltsjahres muss mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit unter Berücksichtigung der durchlaufenden Gelder der Finanzrechnung betragsgleich sein. Für Ortsgemeinden: Die Veränderung der Forderungen/Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse gegenüber der Verbandsgemeinde (Konten 1743 oder 3743) vom 1. 1. bis 31.12. des zu prüfenden Haushaltsjahres muss mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit unter Berücksichtigung der durchlaufenden Gelder der Finanzrechnung betragsgleich sein.</p> |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| <p>10. Wurden gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO Investitionsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die die vom Gemeinderat festgelegten Wertgrenzen für die Auszahlungen überschreiten, einzeln in den Teilfinanzrechnungen dargestellt? Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob Investitionen vorliegen, die sich über mehrere Jahre erstrecken bzw. die Wertgrenze des Gemeinderates übersteigen. Diese Maßnahmen müssen in den Teilfinanzrechnungen einzeln dargestellt sein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein 5.90</p> |

4. Durchführungsempfehlungen

| |
|--|
| <p>11. Sind alle fremden Finanzmittel in der Finanzrechnung enthalten? Handlungsempfehlung: Von den verantwortlichen Personen der Verwaltung ist die Stellungnahme einzuholen, ob alle fremden Finanzmittel in der Finanzrechnung auch tatsächlich ausgewiesen sind. Es dürfen keine Nebenbuchführungen geführt werden. Insbesondere sind die zu kameralen Zeiten geführten Verwahrgelder zu prüfen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein 1 Grabpflege <i>Hilfslöscher</i> 2 nicht ausgekehrte Jagdpatentanteile 3799 <i>über Kontenplan</i></p> |
| <p>12. Wurden ggfs. aktivierte Eigenleistungen und/oder Bestandsveränderungen in der Finanzrechnung berücksichtigt? Handlungsempfehlung: Es ist zu untersuchen, ob auf Konten der Kontengruppe 45 „Andere aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen“ Endsalden vorliegen und ob in gleicher Höhe auch in der Finanzrechnung die entsprechenden Ausweise auf den Konten der Kontengruppe 65 vorliegen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>Absprüfung über Sachposten 1550/65* BV Holzvermögen</i></p> |
| <p>4.1.9 Prüfungsschwerpunkt: Inhalt des Anhangs Der Anhang ist gemäß § 108 Abs. 2 GemO ein Bestandteil des Jahresabschlusses und hat die Funktion weiterführende Erläuterungen, Kommentare und Interpretationen zu den Daten der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung zu vermitteln. Ferner sind im Anhang verpflichtende Angaben nach § 48 Abs. 2 GemHVO vorzunehmen.</p> |
| <p>1. Ist der Anhang überschaubar und verständlich aufgestellt? Handlungsempfehlung: Der Anhang sollte mit einem eigenen Inhaltsverzeichnis aufgebaut sein. Für den Aufbau des Anhangs wird die Vorlage aus dem Muster-Jahresabschluss der kommunalen Spitzenverbände empfohlen. Die einzelnen Bilanzposten sollten in tabellarischer Form die Entwicklung vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres inkl. den Veränderungen dokumentieren. Erhebliche Abweichungen sind begründet zu beschreiben. Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |

4. Durchführungsempfehlungen

2. Gibt es erhebliche Unterschiede in der Bilanz zwischen den Werten des Vorjahres und des laufenden Haushaltsjahres? Wenn ja, sind diese Abweichungen im Anhang erläutert?

Handlungsempfehlung:
Je Bilanzposten sind die einzelnen Veränderungen vom 1. 1. bis zum 31. 12. des Haushaltsjahres am besten in tabellarischer Form aufzuzeigen. Erhebliche Abweichungen sind zu begründen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein

3. Werden die Anforderungen des § 48 Abs. 2 GemHVO erfüllt?

Handlungsempfehlung:
Im § 48 Abs. 2 GemHVO werden 23 Pflichtangaben verlangt, die im Anhang sinnvollerweise nach den Erläuterungen der Bilanzposten dargestellt werden. Alle 23 Punkte sollten genannt werden, auch wenn aus Gründen des Nichtvorhandenseins keine Angaben zu beschreiben sind. Im Anhang sind folgende Pflichtangaben zu machen:

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung, die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind,
4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauten,
5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrags,
7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen,
8. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z. B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,

4. Durchführungsempfehlungen

10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrags,
11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einbezogen sind, sind gesondert anzugeben,
12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einbezogen sind, sind gesondert anzugeben,
14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertiggestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,
15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
16. die Subsidiarhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente:
 - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente,
 - b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines ggf. vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
18. In welchen Fällen aus welchen Gründen die lineäre Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,
19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
20. Name und Sitz von Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v. H. der Gemeinde oder einer Rechnung der Gemeinde handelnden Person gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben, auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. 9. 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 9. 2005 (BGBl. I S. 2802), anzuwenden,
21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,
22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr,
23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderates, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.

4. Durchführungsempfehlungen

| | |
|---|--|
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |
| 4. Sind alle sonstigen Pflichtangaben zu den Bestimmungen der GemHVO im Anhang enthalten? | |
| Handlungsempfehlung: Die Bestimmungen der GemHVO verlangen zudem Erläuterungen notwendiger Pflichtangaben, die sich aus folgenden Rechtsquellen ergeben: § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Abweichende Bewertungsmethoden § 35 Abs. 2 Satz 2 Abweichende Nutzungsdauern § 35 Abs. 6 Außerplanmäßige Abschreibungen, Abschreibungen auf das Umlaufvermögen § 40 Abs. 2 Ausgleich von Kostenunterdeckungen § 43 Abs. 1 Satz 2 Abweichung von der stetigen Darstellung § 43 Abs. 2 Darstellung unter mehreren Posten („Kann-Vorschritt“) § 43 Abs. 3 Satz 3 Weitere Untergliederungen der Ergebnis- oder Finanzrechnung, Bilanz (mit Begründung) § 44 Abs. 3 Erhebliche Unterschiede in der Ergebnisrechnung § 44 Abs. 4 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen § 45 Abs. 3 Erhebliche Unterschiede in der Finanzrechnung § 45 Abs. 4 Außerordentliche Ein- und Auszahlungen § 46 Abs. 2 Erhebliche Unterschiede in einer Teilergebnisrechnung § 46 Abs. 3 Erhebliche Unterschiede in einer Teilfinanzrechnung § 47 Abs. 2 Erhebliche Unterschiede in Bilanzposten | |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |
| 5. Wurden Angaben zu körperlichen Bestandsaufnahmen getroffen? | |
| Handlungsempfehlung: Gemäß § 31 Abs. 3 sind bewegliche Vermögensgegenstände in regelmäßigen Zeitabständen durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Diese Bestandsaufnahmen sind im Anhang darzustellen und Abweichungen zu benennen. Die Regelungsinhalte zur Inventur sind der Inventurrichtlinie der Gemeinde zu entnehmen. | |

4. Durchführungsempfehlungen

| | |
|--|--|
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |
| 4.1.10 Prüfungsschwerpunkt: Inhalt des Rechenschaftsberichtes § 49 GemHVO regelt den Inhalt des Rechenschaftsberichtes, der nach § 108 Abs. 3 GemO eine Anlage des Jahresabschlusses darstellt. Aufgabe/des Rechenschaftsberichtes ist es, den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde aufzuzeigen. Über die Analyse der Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung erheblicher Planabweichungen, der produktorientierten Kennzahlen und Ziele soll der Rechenschaftsbericht die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage veranschaulichen. Letztlich sind in einem Prognosebericht die Chancen und Risiken für künftige Jahre einzuschätzen. | |
| 1. Ist der Rechenschaftsbericht überschaubar und verständlich aufgestellt? | |
| Handlungsempfehlung: Der Rechenschaftsbericht sollte mit einem eigenen Inhaltsverzeichnis aufgebaut sein. Für den Aufbau des Rechenschaftsberichtes wird die Vorlage aus dem Muster-Jahresabschluss der kommunalen Spitzenverbände empfohlen. | |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |
| 2. Werden die Anforderungen an den Rechenschaftsbericht nach § 49 GemHVO erfüllt? | |
| Handlungsempfehlung: Nach Durchsicht des Rechenschaftsberichtes ist einzuschätzen, ob die Lage der Gemeinde, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Chancen und Risiken der Gemeinde ausreichend dokumentiert sind. Hilfreich sind an dieser Stelle z. B. die Einbeziehung von Bilanzkennzahlen im Mehrjahresvergleich oder im Vergleich zu anderen Kommunen. | |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |

4. Durchführungsempfehlungen

| |
|--|
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| <p>7. Wurden die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge vollständig aufgelöst, soweit die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände aus dem Vermögen ausgeschieden oder Sonderabschreibungen durchgeführt worden sind?</p> |
| <p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Über die Liste der Abgänge aus dem Anlagevermögen und die Liste der Abgänge aus den Sonderposten kann eine Überprüfung vorgenommen werden.</p> |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| <p>8. Wurde ein Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO eingestellt? Wenn ja, ist dieser nachgewiesen und rechnerisch richtig aufgestellt und im Anhang erläutert?</p> |
| <p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Der Ausweis erfolgt über die Bestandskonten der Kontengruppe 22 des RLP-Kontenrahmenplans.</p> |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| <p>9. Haben alle maßgeblichen kostenrechnenden Einrichtungen bei der Bewertung der Kostenüberdeckungen nach § 40 GemHVO Berücksichtigung gefunden? Sind die Veränderungen der kostenrechnenden Einrichtungen im Anhang erläutert? Sind Nachweise vorhanden und sind diese rechnerisch richtig aufgestellt?</p> |
| <p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Der Ausweis erfolgt über die Bestandskonten der Kontengruppe 234 des RLP-Kontenrahmenplans.</p> <p>Nach den Regelungen des § 8 Abs. 1 KAG sind die der Festsetzung der Benutzunggebühren und der wiederkehrenden Beiträge zugrunde liegenden Kosten nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Dabei dürfen die veranschlagten Gebühren bzw. Beiträge die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung bzw. Anlage nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Kosten dürfen die Kostenentwicklungen der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre berücksichtigt werden. Abweichungen zu den tatsächlichen Kosten sind innerhalb einer angemessenen Zeit auszugleichen.</p> |

4. Durchführungsempfehlungen

| |
|--|
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| <p>4.4 Prüfungsjahr 3 JA 2013</p> |
| <p>4.4.1 Prüfungsschwerpunkt: Rückstellungen</p> <p>Rückstellungen sind Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Rückstellungen müssen gemäß § 36 GemHVO im Rechnungswesen der Kommune berücksichtigt werden. Durch das Instrument der Rückstellungen werden diese Verpflichtungen auf der Passivseite der Bilanz erfasst. Rückstellungen dienen dazu, die bestehenden Verpflichtungen einer Kommune vollständig auszuweisen. Hierzu gehören insbesondere die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen. Hier- Der Prüfungsschwerpunkt „Rückstellungen“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „3. Rückstellungen“ der Passivseite gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.</p> |
| <p>1. Liegt zum Stichtag eine Dokumentation in Form einer Rückstellungsübersicht oder sonstige Berechnungsnachweise vor? Sind die Veränderungen im Anhang erläutert?</p> |
| <p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Im Anhang sollten die Veränderungen innerhalb des Haushaltsjahres tabellarisch dargestellt sein. Besonderheiten bzw. neue Rückstellungsbildungen sollen erläutert sein.</p> |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Anhang S.80</p> |
| <p>2. Sind die Werte aus den Rückstellungsnachweisen mit der Bilanz und Ergebnisrechnung abstimbar?</p> |
| <p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Die Belege bzw. Nachweise zum Endstand der Rückstellungen sind mit der Bilanz nach Konten abzustimmen. Dabei ist der Verbrauch bzw. die Inanspruchnahme der einzelnen Rückstellungen durch Abstimmung von Buchung und Beleg zu überprüfen. Dabei sind die Auflösungsbeträge für die Nichtinanspruchnahme von Restbeständen als Ertrag (Konto 46614) in der Ergebnisrechnung auszuweisen und die Zuführungsbeträge fließen als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein. Bei Zuführungsbuchung wird gemäß RLP-Kontenrahmenplan das Konto 5657 vorgeschlagen. Dieses Konto wird allerdings nur dann zur Rückstellungsbildung angesprochen, wenn nicht ein anderes Aufwandskonto dafür in Betracht kommt. Für die Pensionsrückstellungen</p> |

46614* / 50791* → Anhang S.80
52339*
Bzw. Bilanz S.72
bzw. Vermögensrechnung
Hfema

4. Durchführungsempfehlungen

| | |
|---|---|
| <p>sollen die Konten unter 507 bzw. 515, 516, 517 gebucht werden. Die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden werden unter Konten der Kontenarten 508 verbucht.</p> <p>Die Rückstellungskonten sind in den Kontengruppen 24 bis 29 des RLP-Kontenrahmenplans definiert.</p> | <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| <p>3. Wurden die Rückstellungen in der Bilanz jeweils getrennt in der vorgesehenen Gliederung ausgewiesen (§ 47 Abs. 5 GemHVO)?</p> | <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| <p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Hierbei ist zu prüfen, ob die Kontenzuordnungsvorschriften gemäß RLP-Kontenrahmenplan eingehalten wurden.</p> | |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> | |
| <p>4. Wurde das Saldierungsverbot von Auflösung und Zuführung bei den einzelnen Rückstellungsarten beachtet?</p> | <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| <p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Gemäß § 246 Abs. 2 HGB dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, d. h. die Zuführungen werden aufwandswirksam und die Auflösungen ertragswirksam gebucht. Hinsichtlich der Inanspruchnahme sollte der Aufwand im Haben gebucht werden. Zulässig wäre auch eine Verbuchung im Ertrag, allerdings müssen diese Erträge dann Aufwandsposten der Ergebnisrechnung zugeordnet sein.</p> | |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> | |
| <p>5. Liegen bei den Rückstellungssachverhalten die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 36 GemHVO vor?</p> | <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| <p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Bei der Rechnungsprüfung der Rückstellungen ist grundsätzlich die Zulässigkeit der Rückstellungsbildung zu untersuchen. Des Weiteren sind die Gründe der Rückstellungsbildung und deren zeitlicher Bezug zu prüfen, sowie die sachliche Eintrittswahrscheinlichkeit für die Aufwendungen zum Bilanzstichtag. Weiterhin ist zu untersuchen, ob der Grund oder die Höhe der Verpflichtung tatsächlich zum Bilanzstichtag unbestimmt ist.</p> | |

4. Durchführungsempfehlungen

| | |
|---|---|
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> | |
| <p>6. Sind die Nachweise rechnerisch richtig aufgestellt?</p> | <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| <p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Eine rechnerische Prüfung hat nur zu erfolgen, wenn die Belege nicht von einem Dritten über eine zertifizierte Software erstellt wurden. Beispielsweise werden die Berechnung der Rückstellungen zur Altersteilzeit oder die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden in vielen Verwaltungen von den Personalabteilungen über Excel ermittelt. Ist dies der Fall, sollten die Berechnungen auf Richtigkeit überprüft werden.</p> | |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> | |
| <p>7. Wurde die Rückstellung für Pensionen richtig gebildet?</p> | <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| <p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Bei der Prüfung der Nachweise der Pensionsrückstellungen gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO ist einzuschließen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Pensionsansprüche nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (laufende Pensionen, Pensionsanwartschaften, Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst) erfasst sind, • die der Berechnung zugrunde gelegten Daten (Pensionszusagen, Betriebsvereinbarungen, tarifliche Versorgungsregelungen, gesetzliche Regelungen sowie der Zahlungsunterlagen über Lohn, Gehalt und Bezüge) mit den Personaldaten abgestimmt bzw. ordnungsgemäß fortgeschrieben worden sind, • bei der Berechnung der Rückstellung das Teilwertverfahren und ein interner Rechenzinsfuß von 6 % angewandt werden, • die Berechnung im Vergleich zum Vorjahr nachvollziehbar erscheint, • die Berechnung der Rückstellung mittels einer zertifizierten Software fachgerecht in der Kommune durchgeführt oder ein Sachverständiger hinzugezogen wurde. | |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> | |

4. Durchführungsempfehlungen

| |
|--|
| <p>8. Wurde die Rückstellung für Deponien und Altlasten richtig gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung der Nachweise der Rückstellungen für Deponien und Altlasten ist einzuschließen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die der Bemessung der Rückstellung zugrunde liegenden Berechnungen rechnerisch und inhaltlich zutreffend sind (Gesamtkosten, Verteilungsschlüssel, erweiterte Preisentwicklung), • die Berechnung im Vergleich zum Vorjahr nachvollziehbar erscheint, • die zugrunde gelegten Daten vollständig und richtig sind. <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <i>nicht relevant</i> </p> |
| <p>9. Wurde die Rückstellung für Instandhaltung richtig gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung der Nachweise der Rückstellungen für Instandhaltung ist einzuschließen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Rückstellungssachverhalte einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind, • aus den Unterlagen die Nachholabsicht aller Einzelmaßnahmen konkret ersichtlich ist und bisher als unterlassen bewertet waren, • der zurückgestellte Betrag den voraussichtlichen Aufwendungen entspricht, • wertaufhellende Erkenntnisse zur Zeit der Bilanzierung sowie deren Einfluss auf die Rückstellungsbewertung berücksichtigt sind. <p>Zur Stichprobenprüfung können Unterlagen über Instandsetzungsmaßnahmen in Form von Instandhaltungsplänen, Inventurunterlagen zum Instandhaltungsbedarf, Protokollen der Gremien über beabsichtigte Großreparaturen und Entscheidungsmaßnahmen herangezogen werden.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein </p> |
| <p>10. Wurden die sonstigen Rückstellungen gemäß § 36 Abs. 1 Nr.10 GemHVO richtig gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Als mögliche sonstige Rückstellungen kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überstunden und Urlaubspflichten, |

4. Durchführungsempfehlungen

| |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Alterzeitverträge, • Noch ausstehende Rechnungen, • Berufsgenossenschaftsbeiträge, • Bürgschaftübernahmeverpflichtungen, • Devisengeschäfte, • Jahresabschlussaufwendungen, • Lohnfortzahlung, • Mutterschutz, • Prozessaufwendungen, • Schadensersatzverpflichtungen, • Steuernachzahlungen bei Betrieben gewerblicher Art. <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>nicht vorhanden</i> </p> |
| <p>11. Wurde die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung ist einzuschließen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die anzuwendenden rechtlichen Vorgaben bei der Bewertung beachtet werden, • die Berechnungsunterlagen anhand der in Betracht kommenden Verträge bzw. Rechtsgrundlagen nachvollziehbar sind, • bei Bewertungsprognosen die zugrunde liegenden Daten vollständig und richtig sind, • Wahrscheinlichkeiten im Hinblick auf die Höhe der Rückstellungen zutreffend berücksichtigt wurden, • wertaufhellende Erkenntnisse zur Zeit der Bilanzierung in die Rückstellungsbewertung eingeflossen sind. <p>Als Prüferunterlagen können bei den drohenden Verlusten herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verträge, • Unterlagen bestehender derivativer Finanzierungsgeschäfte, • abweichende Saldenbestätigungen, • Prozessakten und Schriftwechsel sowie • Kalkulationsunterlagen. <p>Als Prüferunterlagen können bei den drohenden Verlusten herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchsicht der Buchhaltung in neuer Rechnung auf Geschäftsvorfälle des alten Jahres, |

4. Durchführungsempfehlungen

- Einzelverträge, wie Miet- und Pachtverträge, Anstellungsverträge mit Mitarbeitern, Ausbildungsverträge, Abnahme- und Lieferverträge, Bürgschaftsverträge, Erbpachtverträge,
- Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge,
- Prozessakten,
- Protokolle der Organe,
- Bescheide der Berufsgenossenschaft, Pensionskasse (mögliche Nachschulpflichten),
- Statistiken über Urlaubsanspruchnahme und Überstunden,
- Kalkulationen über die Kosten der Jahresabschlussherstellung,
- Unterlagen über Devisengeschäfte, Finanzderivate,
- Protokolle, Berichte über noch nicht abgeschlossene Steuerbetriebsprüfungen bei Betrieben gewerblicher Art.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 nicht vorhanden
 Nein

4.4.2 Prüfungsschwerpunkt: Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen aus einem gegenseitigen Vertrag gegenüber einem Gläubiger, die auf der Passivseite der Bilanz nach den Rückstellungen ausgewiesen werden. Es kann sich dabei um Geld-, Dienst- oder Sachleistungen handeln.

Der Prüfungsschwerpunkt „Verbindlichkeiten“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „4. Verbindlichkeiten“ gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

1. Lassen sich die ausgewiesenen Verbindlichkeiten in der Bilanz mit den stichtagbezogenen Saldenlisten, den Sachkonten, den Personenkonten abstimmen?

Handlungsempfehlung:
 Bei dieser Prüfung sollen die ausgewiesenen Summen je Verbindlichkeitskonto mit den Nachweisen aus dem Kassenprogramm abgeglichen werden.

Anmerkung des Prüfungsausschusses: Ja Nein

4. Durchführungsempfehlungen

2. Liegt eine Verbindlichkeitsübersicht gemäß § 52 GemHVO unter Angabe der entsprechenden Restlaufzeiten vor? Stimmen die Werte der Verbindlichkeitsübersicht mit den Verbindlichkeiten in der Bilanz überein?

Handlungsempfehlung:
 Die Spalten „Stand zum 31. 12. Haushaltsjahr (Bilanzwert)“ und „Stand zum 31. 12. Haushaltsvorjahr (Bilanzwert)“ sind mit den Posten der Verbindlichkeiten der Bilanz abzustimmen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein
S. 107

3. Wurden Abweichungen beim Vergleich mit den Vorjahreszahlen festgestellt? Sind die Abweichungen plausibel im Anhang erklärt?

Handlungsempfehlung:
 In der Bilanz sind gemäß § 47 Abs. 2 der Bilanzwert zum 31.12. des Haushaltsjahres sowie der Bilanzwert zum 31. 12. des Haushaltsvorjahres darzustellen.
 Die Bilanz ist daraufhin zu überprüfen, ob größere Abweichungen vom aktuellen Jahr zum Vorjahr vorliegen. Ist dies der Fall, sollten die Abweichungen über den Anhang nachvollziehbar dargestellt sein.
 Es ist zu prüfen, ob die Verbindlichkeiten, u. a. aus Lieferungen und Leistungen, im Vergleich zum Vorjahr unverhältnismäßig stark angestiegen bzw. von der Höhe her bedeutend sind.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Nein
 Ja
S. 72 + S. 81 + S. 107

4. Sind die Tilgungsbeträge und Zinsaufwendungen mit den Konten bzw. Ergebnissen der Schuldenübersicht und der Finanzrechnung abstimmbar?

Handlungsempfehlung:
 Die Schuldenübersicht nach Tilgungen und Zinsen ist mit der Bilanz, der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung jeweils nach Konten abzustimmen.
 Es ist zu prüfen, ob erfolgswirksame Buchungen (insbesondere Zinsaufwendungen) richtig ermittelt und korrespondierend in der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung erfasst worden sind.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein
Mäßig mit GH 22 geführt auf Zinsen / Tilgungen Verj. überseht 44 ✓ 31.12.03 mit FH 46